

# ZH\_OBERGERICHT RT150019 vom 27. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150019)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150019 du 27 mars 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150019 del 27 marzo 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) ist ein international tätiges Schweizer Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in .... Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erhielt sie von der Republik Ecuador den Zuschlag für die Lieferung und Installation von Luftverkehrstelekommunikationssystemen. Zur Vornahme der technischen Installationen vor Ort zog die Gesuchsgegnerin eine ecuadorianische Subunternehmerin, die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Gesuchstellerin), hinzu. Das entsprechende Vertragswerk datiert vom 18. Mai 2012 (Urk. 5/4). Die Gesuchsgegnerin verpflichtete sich darin, die Arbeiten der Gesuchstellerin mit USD 1'169'500.– sowie einer variablen Zusatzzahlung zu vergüten. Die Grundvergütung sollte in fünf Teilzahlungen erfolgen, die erste davon zahlbar innert 15 Kalendertagen nach Vertragsunterzeichnung, die weiteren jeweils 20 Kalendertage nach Vorlage bestimmter Dokumente. Die Gesuchstellerin erbrachte gemäss eigener Darstellung ihre Leistungen, aber die Gesuchsgegnerin blieb die dritte und vierte Teilzahlung sowie die Zusatzzahlung schuldig. Die Gesuchstellerin hielt daher die Projektdokumentation zurück, welche an das ecuadorianische C.\_\_\_\_\_ hätte ausgehändigt werden sollen. In der Folge reisten D.\_\_\_\_\_, CEO, und E.\_\_\_\_\_, Regional Sales Director, für die Gesuchsgegnerin nach Quito, Ecuador, um mit der Gesuchstellerin zu verhandeln. Im Rahmen dieser Verhandlungen unterschrieb E.\_\_\_\_\_ am 11. November 2013 eine Vereinbarung, worin u.a. festgehalten wurde, dass die Voraussetzungen für die dritte und vierte Teilzahlung erfüllt seien (Urk. 5/7). Die Gesuchsgegnerin stellte sich im vorliegenden Verfahren auf den Standpunkt, dass E.\_\_\_\_\_ damals ohne Vollmacht gehandelt habe.

### E. 2

Ein erstes Rechtsöffnungsgesuch zog die Gesuchstellerin am 14. Oktober 2014 wieder zurück. Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 3 vom 17. Oktober 2014 betrieb die Gesuchstellerin die Gesuchsgegnerin erneut für

- 3 - die dritte und vierte Teilzahlung in der Höhe von (umgerechnet) Fr. 349'184.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. März 2014 (Urk. 2). Die Gesuchsgegnerin erhob Rechtsvorschlag. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2014 verlangte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz provisorische Rechtsöffnung (Urk. 1). Nach Durchführung einer Verhandlung wies diese mit Urteil vom 16. Dezember 2014 das Begehren der Gesuchstellerin ab (Urk. 13 = Urk. 18).

### E. 3

Bei diesem Ausgang kann offen bleiben, ob die von der Gesuchstellerin mit ihrem zweiten Parteivortrag vor Vorinstanz eingereichten Urkunden noch zu berücksichtigen gewesen

wären. III. Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin für beide Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühre von Fr. 1'000.– wurde nicht beanstandet und ist so zu belassen. Die Entscheidgebühre für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 1'500.– fest-

- 7 - zusetzen. Die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren ist gestützt auf § 4 Abs. 1 sowie § 9 AnwGebV auf Fr. 4'080.– zu veranschlagen, diejenige für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 13 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 2'040.– herabzusetzen. Für beide Instanzen zusammen beläuft sich die Parteientschädigung auf Fr. 6'120.–. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.